

Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 1	Allgemeines	Seite 2
§ 2	Betreuungszeiten	Seite 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4	Anmeldung	Seite 3
§ 5	Beginn des Betreuungsverhältnisses	Seite 3
§ 6	Beendigung des Benutzungsverhältnisses	Seite 4
§ 7	Kostenbeiträge	Seite 4
§ 8	Öffnungszeiten/Schließtage	Seite 5
§ 9	Kinder aus anderen Gemeinden/Gastkinder	Seite 5
§ 10	Verantwortung der Sorgeberechtigten	Seite 5
§ 11	Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen	Seite 6

II. Abschnitt

Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 12	Entstehung der Kostenbeiträge	Seite 7
§ 13	Erhebung der Kostenbeiträge	Seite 7
§ 14	Höhe der Kostenbeiträge	Seite 7
§ 15	Beitragsschuldner	Seite 8
§ 16	Verfahren bei Nichtzahlung	Seite 8
§ 17	Ermäßigung der Kostenbeiträge	Seite 8
§ 18	Billigkeitsklausel	Seite 8
§ 19	Inkrafttreten	Seite 8
Anlage	Kostenbeitragstabelle	Seite 9

I. Abschnitt

Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiFöG Träger von Kindertageseinrichtungen und hält diese als öffentliche Einrichtungen vor. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Salzlandkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Platzanspruchs gem. § 3 Abs. 4 KiFöG.
- (2) In die Kindertageseinrichtungen können alle Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen werden. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder nur aufgenommen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind.
- (3) Das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen legt die Stadt Aschersleben für ihr Gebiet im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplan fest.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten nach Stunden gestaffelte Betreuungszeiten angeboten. Dabei hat die Annahme dieses Angebotes grundsätzlich zu gleichen täglichen Betreuungsstunden zu erfolgen. Es ist im Ausnahmefall zulässig, die täglichen Betreuungsstunden, unter Einhaltung der sich aus den täglichen Betreuungsstunden mit der Anzahl der Wochentage multiplizierten Wochenstunden, zu überschreiten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die tägliche Mindestbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt 5 Stunden. Während der Schulferien erhöht sich für Schulkinder die tägliche Betreuungszeit um die Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt.
- (3) Im nachgewiesenen Bedarfsfall und soweit es die Öffnungszeiten der Einrichtung zulassen, kann eine über die in § 3 Abs. 3 KiFöG hinausgehende tägliche Betreuungszeit für einen ganztägigen Platz (10 Stunden) ununterbrochen nur für maximal 3 Monate vereinbart werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne.

Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist:
 - ⇒ die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern,
 - ⇒ einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten,
 - ⇒ Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und
 - ⇒ eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Anmeldeverfahren

Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Beginn des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsart.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist:
 - a) ein freier Platz,
 - b) ein rechtskräftig abgeschlossener Betreuungsvertrag und
 - c) eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 3 Monate sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung gem. § 18 Abs. 1 KiFöG.
- (3) Im Betreuungsvertrag ist auch festzulegen, wie dem Anspruch auf die individuellen Bedürfnisse gem. § 3 Abs. 6 KiFöG entsprochen werden soll.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit:
 1. Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiFöG oder
 2. der Kündigung durch die Sorgeberechtigten oder
 3. der fristlosen Kündigung durch die Stadt Aschersleben
- (2) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Abmeldung für die Betreuung von Schulkindern in der Regel zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) möglich. Darüber hinaus ist im laufenden Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder eines mit einem Schulwechsel verbundenen Wohnsitzwechsels die jederzeitige Abmeldung jeweils zum Letzten des Monats mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (4) Die Stadt Aschersleben ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - a) der Kostenbeitrag für mehr als 2 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird,
 - b) das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt,
 - c) die notwendige Mitwirkung der Sorgeberechtigten unterbleibt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Kostenbeiträge

- (1) Die Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben besuchen, haben einen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die darauf entfallenden Kostenbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen.
Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsanspruch innerhalb eines Monats wegen der in Satz 1 genannten Gründe ändert.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der als Anlage beigefügten Kostenbeitragstabelle. In den Fällen des § 2 Abs. 3 wird auf den sich aus der gewünschten Betreuungszeit und dem Stundensatz ergebenden Kostenbeitrag ein Zuschlag erhoben.
- (4) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten
 - a) Kosten für Verpflegung und
 - b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.

§ 8 Öffnungszeiten/Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, jedoch längstens 10,5 Stunden täglich geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine längere Öffnungszeit, eine frühere Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.
- (2) In Einrichtungen, die Schulkinder betreuen, ist Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt schultäglich von der Betreuungszeit ausgenommen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen.
Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Einrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Werktag (Brückentag) geschlossen.
- (4) Während der Ferien zum Schuljahreswechsel (Sommerferien) bleiben die Kindertageseinrichtungen für mindestens 2 Wochen (Betriebsferien) geschlossen. Während dieser Zeit haben Eltern im nachgewiesenen Bedarfsfall Anspruch auf einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben.
- (5) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung weitere Schließtage festgelegt werden, wenn wirtschaftliche oder planerische Gründe eine Schließung rechtfertigen.

§ 9 Kinder aus anderen Gemeinden/Gastkinder

- (1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben aufgenommen werden, wenn
 - a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und
 - b) die Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat das pro Platz entstandene Defizit erstattet.
- (2) Schulkinder, die schultäglich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden, können auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.

§ 10 Verantwortung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.

- (2) Meldepflichtige Erkrankungen der Kinder sind der Einrichtung anzuzeigen und werden gemäß § 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) behandelt.
- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist.
Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug), übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- (4) Die von der Stadt Aschersleben Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1-3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist.

§ 11

Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
 - b) die leitende Betreuungskraft und
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.
- (3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestimmen sich nach § 19 Abs. 4 KiFöG.
- (4) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

II. Abschnitt

Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 12

Entstehung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge entstehen mit der Wahrnehmung eines nach dieser Satzung möglichen Betreuungsangebotes und der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des mit der Stadt Aschersleben abgeschlossenen Betreuungsvertrages.

§ 13

Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen für den vollen Monat erhoben und sind jeweils zum 5. des Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und der vorübergehenden Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltag, Schulferien) von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid.

§ 14

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge ergeben sich aus
 - a) der als Anlage beigefügten Tabelle und
 - b) der im Betreuungsvertrag im Wochendurchschnitt festgelegten täglichen Betreuungszeit.
- (2) Bei nachhaltiger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind die Kostenbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung entsprechend der Kostenbeitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Bei einer Änderung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind anteilige Monatsbeiträge zu zahlen.

§ 15 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.

§ 18 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben vom 28. Juni 2013 außer Kraft.

Stadt Aschersleben, den _____

Michelmann
Oberbürgermeister

Kostenbeitragstabelle Variante 1 (Umlage nach tatsächlichen Kosten entsprechend aktueller Betreuung)*

Betreuungsart	Kostenbeiträge in EURO für bis zu											Zuschlag für jede weitere Stunde gem. § 2 Abs. 3	Gastkinder gem. § 9 Abs. 2 (EUR/ Tag)
	Stundensatz	Stunde	Stunden										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Krippe (0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	35,56					177,82	213,38	248,95	284,51	320,08	355,64	5,00	
Kindergarten (3 Jahre bis zum Schuleintritt)	19,42					97,08	116,49	135,91	155,32	174,74	194,15	3,00	
Hort Vom Beginn der Schulpflicht bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	9,50						56,99						6,00

* Hinweis: Sofern die Kostenbeiträge auf der Basis der Varianten 2 bzw. 3 erhoben werden sollen, ist dem § 2 folgender Absatz 4 anzufügen:

- (4) "Abweichend von Abs. 1 umfassen die Förderungs- und Betreuungsangebote für Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hort) schultätiglich sechs Stunden, während der Schulferien bis zu 10 Stunden."

Kostenbeitragstabelle Variante 2 (stundenweise Hortbetreuung und prozentual gleichmäßige Erhöhung [30,5%])

Betreuungsart	Kostenbeiträge in EURO für bis zu											Zuschlag für jede weitere Stunde gem. § 2 Abs. 3	Gastkinder gem. § 9 Abs. 2 (EUR/Tag)
	Stundensatz	Stunde	Stunden										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Krippe (0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	26,00					130,00	156,00	182,00	208,00	234,00	260,00	5,00	
Kindergarten (3 Jahre bis zum Schuleintritt)	22,00					110,00	132,00	154,00	176,00	198,00	220,00	3,00	
Hort Vom Beginn der Schulpflicht bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	20,00	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00	120,00						6,00

Kostenbeitragstabelle Variante 3 (stundenweise Hortbetreuung und prozentual abweichende Erhöhung)

Betreuungsart	Kostenbeiträge in EURO für bis zu											Zuschlag für jede weitere Stunde gem. § 2 Abs. 3	Gastkinder gem. § 9 Abs. 2 (EUR/ Tag)
	Stundensatz	Stunde	Stunden										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Krippe (0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	28,00					140,00	168,00	196,00	224,00	252,00	280,00	5,00	
Kindergarten (3 Jahre bis zum Schuleintritt)	21,50					107,50	129,00	150,50	172,00	193,50	215,00	3,00	
Hort Vom Beginn der Schulpflicht bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	18,00	18,00	36,00	54,00	72,00	90,00	108,00						6,00